

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

## Die Vertretungsbefugnis von Rentenberatern vor den Familiengerichten

50. Jahrgang  
Heft 7 – Juli 2009  
– Vorabdruck –  
Autor: Markus Vogts

Von Markus Vogts<sup>1</sup>

Zum 1.7.2008 wurde das die Berufstätigkeit von Rentenberatern regelnde Rechtsberatungsrecht grundlegend reformiert.<sup>2</sup> Am 1.9.2009 tritt zeitgleich mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)<sup>3</sup> das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG)<sup>4</sup> in Kraft. Da damit in erster Linie die Ablösung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bezweckt wird, soll der Frage nachgegangen werden, ob die Vertretungsbefugnis von Rentenberatern vor den Familiengerichten auch nach den Reformen – insbesondere gemessen am Maßstab der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 49 EGV – als befriedigend gelöst angesehen werden kann.

### 1. Vertretung in Scheidungsfolgesachen im Rückblick

Fragen der sozialen Absicherung im Zusammenhang mit der Ehescheidung gehörten schon immer zum Kernbetätigungsfeld von Rentenberatern. Da das Gesetz vor Inkrafttreten des 1. EheRG vom 14.6.1976<sup>5</sup> im Fall der Scheidung zunächst nur eine Hinterbliebenenversorgung in Form einer so genannten Geschiedenenwitwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung<sup>6</sup> bzw. den Unterhaltsbeitrag in der Beamtenversorgung<sup>7</sup> vorsah, bezog sich die berufliche Tätigkeit von Rentenberatern angesichts der Unvollkommenheit der früher gültigen Regelungen<sup>8</sup> häufig auf die Durchsetzung von Leistungsansprüchen. Nicht selten ergab sich daher die Notwendigkeit einer Vertretung vor den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten. Mit der Einführung des Versorgungsausgleichs durch

das 1. EheRG trat trotz des Fortbestehens der alten Vorschriften für alle vor dem 1.7.1977 geschiedenen Ehen eine Verschiebung der prozessualen Tätigkeit bei scheidungsfolgenrechtlichen Mandaten ein. Denn ein Streit über Art und Umfang des Versorgungsausgleichs war seit dem 1.7.1977 bei den neu eingerichteten und für Scheidungssachen umfassend zuständigen Familiengerichten zu führen. Soweit der Versorgungsausgleich nicht mehr im Zwangs- oder Mindestverbund als Folgesache nach § 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO bearbeitet wurde, bestand dort nicht die Notwendigkeit, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.<sup>9</sup> Während selbstständige Verfahren im Bereich des Versorgungsausgleichs zunächst schwerpunktmäßig auf die antragsabhängige Geltendmachung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 1587g BGB gerichtet waren, bezog sich die Prozessvertretung von Rentenberatern vor den Familiengerichten später vermehrt auch auf die Abänderung rechtskräftiger Versorgungsausgleichsentscheidungen nach § 10a VAHRG und nach § 1587d Abs. 2 BGB sowie auf die Geltendmachung des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs.

### 2. Änderungen durch das neue Rechtsberatungsrecht

Bis zum 30.6.2008 regelte im Wesentlichen das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) die Berufstätigkeit der Rentenberater. Seit dem 1.7.2008 sind die Vorschriften des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts an die Stelle des RBerG getreten. Für Rentenberater, die nach dem 30.6.2008<sup>10</sup> einen Antrag auf Zulassung zur geschäftsmäßigen Rechtsberatung gestellt haben, gelten ausschließlich das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)<sup>11</sup> sowie die Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV).<sup>12</sup> Für Inhaber von Alterlaubnissen nach dem

Rechtsberatungsgesetz ist durch das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) ein Übergangsrecht geschaffen worden, das neben der Wahrung des vertretungsrechtlichen Status quo vor den Gerichten die Vermeidung von Transferverlusten bei der Überführung der alten Erlaubnisse in das Rechtsdienstleistungsregister zum Ziel hat. Während das RBerG eine Beschränkung der Tätigkeit von Rentenberatern in gerichtlichen Verfahren nicht vorsah<sup>13</sup>, geht das Rechtsdienstleistungsgesetz nun den Weg, die geschäftsmäßige Rechtsdienstleistung nur im außergerichtlichen Bereich unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen.<sup>14</sup> Den zeitgleich zum 1.7.2008 durch das Gesetz zur Reform des Rechtsberatungsrechts reformierten Regelungen in den Verfahrensordnungen<sup>15</sup> soll es folglich vorbehalten bleiben zu bestimmen, in welchem Umfang eine Vertretung künftig gestattet ist.<sup>16</sup> Die ab dem 1.7.2008 gültige Fassung des § 13 Abs. 1 FGG sieht inzwischen auch in selbstständigen Verfahren des Versorgungsausgleichs ein anwaltliches Vertretungsprivileg vor.<sup>17</sup> Der in § 13 Abs. 2 FGG geregelte Ausnahmekatalog umfasst dabei weder die ab dem 1.7.2008 nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG im Bereich der Rentenberatung registrierten Personen noch die Alterlaubnisinhaber, die unter der zeitlichen Geltung des RBerG eine Erlaubnis ohne Beschränkung auf den außergerichtlichen Bereich erhalten haben. Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts wurde jedoch für die vor dem 1.7.2008 bereits tätigen und nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG zugelassenen Rentenberater ein umfassendes Übergangsrecht in Form des Einführungsgesetzes zum RDG (RDGEG) geschaffen. Alt-Erlaubnisinhaber nach dem RBerG, deren Befugnisse als registrierte Erlaubnisinhaber nach § 1 Abs. 3 RDGEG in

das Rechtsdienstleistungsregister überführt wurden, stehen nach § 3 Abs. 2 RDGEG im Sinne von § 13 Abs. 2 FGG n.F. einem Rechtsanwalt gleich.<sup>18</sup>

### 3. Änderungen durch das FGG-RG

Zum 1.9.2009 wird das Verfahrensrecht in Familiensachen durch das FGG-RG umfassend neu geordnet. Hierzu werden sämtliche familienverfahrensrechtlichen Vorschriften aus den Einzelgesetzen herausgelöst und an einen einheitlichen Standort, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)<sup>19</sup>, überführt.<sup>20</sup> Unterschiedliche Regelungsstandorte für das familiengerichtliche Verfahren gibt es daher nicht mehr.<sup>21</sup>

Nach § 114 Abs. 1 FamFG besteht künftig vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht in Ehesachen<sup>22</sup>, Folgesachen<sup>23</sup> und selbstständigen Familienstreitsachen<sup>24</sup> Anwaltszwang, soweit der für spezielle Verfahrenshandlungen vorgesehene Ausnahmekatalog in § 114 Abs. 4 FamFG diesen nicht durchbricht. Versorgungsausgleichssachen werden in § 137 Abs. 2 Nr. 1 FamFG zwar als Folgesachen bezeichnet. Dies gilt allerdings auch weiterhin nur insoweit, als ein Verbund nach § 137 Abs. 1 FamFG gegeben ist.

Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nach § 114 FGG nicht geboten ist, besteht nach § 10 Abs. 2 FamFG entsprechend dem § 13 Abs. 2 FGG in der seit dem 1.7.2008 gültigen Fassung ein grundsätzliches Vertretungsmonopol durch Anwälte. Dieses grundsätzliche Monopol wird allerdings zugunsten registrierter Erlaubnisinhaber i.S.v. § 1 Abs. 3 RDGEG durchbrochen. Denn Artikel 110 des FGG-RG räumt diesem Personenkreis einen Bestandsschutz ein, indem er in § 3 Abs. 2 Satz 1 RDGEG die Wörter „§ 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt. Registrierte Erlaubnisinhaber stehen daher auch i.S.v. § 10 Abs. 2 FamFG einem Rechtsanwalt gleich.<sup>25</sup>

### 4. Änderungen des FamFG durch das VAStrRefG

Schon vor seinem Inkrafttreten zum 1.9.2009 ist das FamFG durch Artikel 2 des VAStrRefG ab Beginn geändert worden. Im hier zu untersuchenden Zusammenhang bedeutsam ist die Erweiterung des Ausnahmekatalogs vom Anwaltszwang durch eine neu eingefügte Nummer 7 in § 114 Abs. 4 FamFG. Hiernach ist es für den Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) und die Erklärung zum Wahlrecht nach § 15 Abs. 1 und 3 VersAusglG nicht erforderlich, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Dies bedeutet, dass durch registrierte Erlaubnisinhaber i.S.d. § 1 Abs. 3 RDGEG künftig auch in diesem Rahmen eine Vertretung möglich sein wird.

### 5. Kritik

Die nach § 1 Abs. 3 RDGEG registrierten (Alt-) Erlaubnisinhaber wurden kraft ihrer Sachkunde in Versorgungsausgleichsfragen durch die Familiengerichte regelmäßig als Sachverständige hinzugezogen. Angesichts der Anforderungen, die das neue Versorgungsausgleichsrecht an die Familiengerichte stellt, wird sich hieran gewiss nichts ändern. Daher ist kein vernünftiger Grund erkennbar, in Verfahren, in denen sich die Parteien selbst vertreten können, die ausschließlich nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG registrierten Rentenberater von der Vertretungsbefugnis nach § 10 Abs. 2 FamFG auszunehmen. Es ist daher zu fordern und zugleich zu empfehlen, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG registrierten Personen entsprechend § 73 Abs. 2 Nr. 3 SGG in den Katalog der zur Vertretung befugten Personen in § 10 Abs. 2 FamFG aufzunehmen.<sup>26</sup> Denn ohne eine auch für die Rentenberater neuen Rechts befriedigende Vertretungsbefugnis wird das übergeordnete Ziel des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts, das Recht der Rechtsberatung mit dem modernen europarechtlichen Dienstleistungsbegriff zu harmonisieren<sup>27</sup>, wohl nicht erreicht. Vielmehr wird sich die Po-

litik dem Vorwurf ausgesetzt sehen, Berufsausübungsregelungen i.S. der geänderten Verfahrensvorschriften an Partikularinteressen auszurichten, statt diese auf vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls zu stützen. Europarechtlich könnte sich dieser Mangel trotz des dem Verbraucherschutzgedanken dienenden und zu begrüßenden hohen Schutzniveaus als trojanisches Pferd für den Rechtsberatungsmarkt insgesamt erweisen. Nämlich dann, wenn der EuGH im vorliegenden Zusammenhang nicht ausschließlich in Erinnerung bringen sollte, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften in geeigneter, zur Zielerreichung notwendiger, nicht über das Ziel hinausschießender und insbesondere nicht diskriminierender Weise angewendet werden müssen.<sup>28</sup>

*Anschrift des Verfassers:*

Kanzlei VOGTS & PARTNER  
Lötzener Straße 6  
76139 Karlsruhe

- 1 Der Autor ist Präsident des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. und Partner der Kanzlei VOGTS & PARTNER, Rentenberater Rechtsbeistände, Karlsruhe.
- 2 Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BGBl. I S. 2840.
- 3 BGBl. I S. 700.
- 4 BGBl. I S. 2586.
- 5 BGBl. I S. 1421.
- 6 §§ 1265 RVO a.F., 42 AVG a.F., 65 RKG a.F.
- 7 §§ 125 Abs. 2 BBG a.F., 73 BRRG a.F., 86 BeamtVG.
- 8 Nur etwa 4 Prozent aller geschiedenen Frauen kamen in den Genuss einer Geschiedenenwitwenrente, vgl. Beschluss des BVerfG vom 13.5.1986 in FamRZ 1986, 877 mit Hinweisen auf die diesbezüglichen Ermittlungen des BMAS.
- 9 Vgl. § 13 FGG i.d.F. bis zum 30.6.2008.
- 10 Aus Gründen des Vertrauensschutzes sieht § 7 RDGEG vor, dass über Anträge, die noch vor dem 1.7.2008 gestellt wurden, nach altem Recht und damit nach dem RBerG zu entscheiden ist; zur Ausfüllung einer durch den Gesetzgeber nicht beabsichtigten Regelungslücke hat das BMJ den Landesjustizverwaltungen im Rundbrief vom August 2008 (RB 1 – 7525/21 R. 3 799/2008) empfohlen, § 7 RDGEG auch im Rahmen von fristgerecht gestellten Anträgen nach § 157 ZPO a.F. bzw. § 73 Abs. 6 SGG a.F. entsprechend anzuwenden.
- 11 Artikel 1 der Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts.
- 12 BGBl. I S. 1069.

- 13 Vgl. Rennen/Caliebe, Kommentar zum Rechtsberatungsgesetz, 3. Auflage, 2001, unter Rn. 42 zu Art. 1 § 1 RBERG.
- 14 Killian/Sabel/vom Stein, Das neue Rechtsberatungsgesetz, § 1 Rn. 16.
- 15 Vgl. insbesondere Artikel 8, 10, 11, 12 und 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes, durch die zeitgleich zum 1.7.2008 die Vertretungsbefugnisse in der ZPO, dem FGG, dem ArbGG, dem SGG und der VwGO geändert wurden.
- 16 Vgl. Seite 33 der Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung in BT-Drs. 16/3655 vom 30.11.2006.
- 17 Was es in erstinstanzlichen Verfahren generell nicht gab, selbst von der mündlichen Verhandlung waren Rentenberater vor den Familiengerichten nicht ausgeschlossen, da § 157 Abs. 3 ZPO i.d.F. bis zum 30.6.2008 in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht entsprechend anwendbar war, vgl. Bumiller/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Kommentar zum FGG, 5. Auflage 1992, Rn. 6 zu § 13 FGG.
- 18 Dies gilt auch für die Vertretungsbefugnis im Rahmen der befristeten Beschwerde nach § 621e Abs. 1 ZPO, da nach § 78 Abs. 3 ZPO auch vor dem OLG in isolierten Verfahren über den Versorgungsausgleich keine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist; Anwaltszwang besteht nur im dritten Rechtszug bei der Erhebung der Rechtsbeschwerde zum BGH, vgl. Johannsen/Henrich, Eherecht, 4. Auflage 2003, Rn. 28 zu § 621 ZPO.
- 19 Artikel 1 des FGG-RG.
- 20 Das gesamte Buch 6 der ZPO wird deshalb durch Artikel 29 FGG-RG aufgehoben; alle speziellen familienverfahrensrechtlichen Vorschriften in der HausrVO, im VAHRG, im BGB und in anderen Gesetzen werden gestrichen und teilweise in modifizierter Form in das FamFG überführt.
- 21 Gleichwohl verweist das FamFG für bestimmte Verfahren auf allgemeine Vorschriften der ZPO.
- 22 Vgl. § 121 FamFG.
- 23 Vgl. § 137 Abs. 2 FamFG.
- 24 Vgl. § 112 FamFG.
- 25 Die in Fn. 18 dargestellte Rechtslage gilt für registrierte Erlaubnisinhaber über den 30.6.2008 hinaus, da lediglich die Rechtsbeschwerde zum BGH nach § 114 Abs. 2 FamFG dem Anwaltszwang unterfällt.
- 26 Dies gilt auch für die zum 1.7.2008 durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vollzogenen Änderungen in § 79 ZPO, § 11 ArbGG und § 67 VwGO in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selber führen dürfen.
- 27 Vgl. ausführlich die Begründung zum Gesetz zur Reform des Rechtsberatungsgesetzes in BT-Drucksache 16/3655, 27.
- 28 Vgl. EuGH, Rs. 71/76, Slg. 1977, 765 (Thieffry); EuGH, Rs. C-76/90, Slg. 1991, I-4421 (Saeger/Dennemyer); EuGH, Rs. C-19/92, Slg. 1993, 1663 (Kraus).